

### § 3

(1) Der Oberste Gerichtshof besteht aus mindestens einem Strafsenat und mindestens zwei Zivilsenaten. Die Regierung kann weitere Senate errichten und wieder auflösen.

(2) Jedem Senat gehören mindestens fünf Richter an, einschließlich des Präsidenten oder eines Senatspräsidenten, der den Vorsitz führt und innerhalb des Senats die Geschäfte verteilt. Kein Richter soll mehreren Senaten angehören, unbeschadet der nach Abs. 4 über die Vertretung erlassenen Vorschriften.

(3) Der Präsident wird, soweit kein Vizepräsident bestimmt oder verfügbar ist, durch die Senatspräsidenten, notfalls die übrigen Richter, der Senatspräsident innerhalb des Senats durch dessen sonstige Mitglieder, jeweils in der Reihe ihres Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter tritt an dessen Stelle das Lebensalter.

(4) Im übrigen bestimmt die Regierung die Verteilung der Geschäfte auf die Senate und die Art, in der sich Mitglieder verschiedener Senate zu vertreten haben, auf ein Jahr im voraus. Treten innerhalb dieses Jahres unvorhergesehene Veränderungen ein, so kann sie diese Bestimmung ergänzen. In unaufschiebbaren Fällen kann der Präsident die Vertretung eines Richters durch ein Mitglied eines anderen Senates vorläufig regeln.

(5) Solange kein Besoldungsgesetz ergangen ist, stuft die Regierung die Richter in die vorhandenen Besoldungsordnungen ein.

### § 4

In Zivilsachen ist der Oberste Gerichtshof zuständig für

1. die nach der Zivilprozeßordnung statthaften Revisionen gegen Berufungsurteile der Oberlandesgerichte und gegen Urteile der Landgerichte im ersten Rechtszuge,
2. die nach der Zivilprozeßordnung statthaften sofortigen Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte auf Verwerfung von Berufungen.

### § 5

(1) In Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof für

1. Revisionsverfahren gegen Urteile der Schwurgerichte,
2. die nach der Strafprozeßordnung statthaften Revisionsverfahren gegen Urteile der großen Strafkammern, wenn
  - a) gegen einen Angeklagten auf Todesstrafe, Sicherungsverwahrung, Einziehung des gesamten Vermögens oder des gesamten Betriebs- oder Geschäftsvermögens, oder mehr als einjährige Berufsuntersagung, Betriebsschließung oder treuhänderische Betriebsverwaltung, oder auf Geldstrafe von mehr als ————— DM erkannt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Revision von diesem Angeklagten oder von einem anderen Beteiligten eingelegt ist, und
  - b) die Staatsanwaltschaft dies in der Begründung einer von ihr eingelegten Revision mit Zustimmung des Obersten Staatsanwaltes der Republik beantragt.

(2) Der Oberste Staatsanwalt der Republik kann die von den Staatsanwaltschaften der Länder eingelegten Revisionen zurücknehmen.

### § 6

(1) Der Oberste Gerichtshof ist ferner zuständig für KassaMonsverfahren gegen

1. Urteile, die bereits durch ein Revisionsurteil des Obersten Gerichtshofes, oder eines Oberlandes-

gerichts gänzlich oder teilweise bestätigt worden sind,

2. Urteile, für deren Revisionsverfahren der Oberste Gerichtshof zuständig wäre.

(2) Für das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof sind die Vorschriften des Kassationsgesetzes des Landes anzuwenden, in dem das angefochtene Urteil ergangen ist, mit folgenden Abweichungen:

1. Zu Kassationsanträgen sind außer dem Generalstaatsanwalt auch der Angeklagte, Privatkläger, Nebenkläger und Einziehungsberechtigte berechtigt,
2. wird der Kassationsantrag nur von einem oder mehreren der unter Zahl 1 bezeichneten Prozeßbeteiligten gestellt, so bedarf er der Zulassung nach Gehör des Obersten Staatsanwaltes der Republik, die der Vorsitzende mit oder ohne Beratung im Senat gewähren kann, während zu ihrer Versagung ein Beschluß des Senates erforderlich ist, der eine kurze Begründung enthalten soll,
3. der Oberste Staatsanwalt der Republik kann die von den Staatsanwaltschaften der Länder eingelegten Kassationsanträge zurücknehmen.

### § 7

Für Revisions- und Kassationsverfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Kontrollratsdirektive Nr. 38 verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften.

### § 8

Die Senate verhandeln und entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

### § 9

(1) Beim Obersten Gerichtshof besteht ein Großer Senat aus dem Präsidenten, dem Senatspräsidenten und drei bis fünf von der Regierung zu bestimmenden weiteren Mitgliedern, unter denen sich mindestens je ein Mitglied eines Zivil- und eines Strafsenates befinden muß.

(2) Falls ein Senat bei Entscheidung einer Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senates oder des Großen Senates abweichen will, hat er diese dem Großen Senate vorzulegen. Falls die Rechtsfrage nur zivilrechtliche Bedeutung hat, entscheiden nur die einem Zivilsenate, falls sie nur strafrechtliche Bedeutung hat, nur die einem Strafsenate angehörenden Mitglieder des Großen Senates. Vor der Entscheidung ist der Oberste Staatsanwalt der Republik zu hören. Sie ist zu veröffentlichen.

### § 10

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten vor dem Obersten Gerichtshof für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, für Strafverfahren die der Strafprozeßordnung.

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Große Senat ist bei rechtzeitiger Benachrichtigung seiner Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Beratung Erschienenen beschlußfähig; ergibt sich bei ihm Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § II

(1) Revisionen in Strafsachen und Kassationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bei einem Oberlandesgericht anhängig sind, sind an den Obersten Gerichtshof abzugeben, wenn er nach diesem Gesetz für sie zuständig ist.

(2) Sie bleiben jedoch weiterhin beim Oberlandesgericht anhängig, wenn bereits Hauptverhandlungen